Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 27. Mai 1904.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Rheinfähre bei Istein betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Erhebung der Grund- und Häusersteuer betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Mai 1904.)

Die Rheinfähre bei Istein betreffend.

Nachstehend bringen wir die der Gemeinde Istein im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen erteilte Konzession für Anlage und Betrieb einer Fähre über den Rhein bei Istein hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 4. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Schmidt.

Konzession

für die Anlage und den Betrieb einer Fähre über den Rhein bei Istein.

Das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern und das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen erteilen der Gemeinde Istein auf Grund der vorgelegten Pläne und Beschreibung unter nachstehenden Bedingungen die Konzession zum Betrieb einer Fähre über den Rhein:

1. Durch die Anlage und den Betrieb der Fähre darf die Schiffahrt und Flößerei nicht gehindert, auch müssen die im Interesse der beiden letzteren erlassenen oder noch ergehenden Anordnungen von dem Fährberechtigten genau eingehalten werden.
2. Der Fährberechtigte hat den für die Sicherheit des Verkehrs erlassenen polizeilichen Vorschriften und Anordnungen nachzukommen.

3. Der Tarif über die für Benützung der Fähre zu entrichtenden Gebühren ist den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Genehmigung für den Betrieb der Fähre kann in wechselseitigem Einverständnis der beiderseitigen Regierungen zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Karlsruhe den 2. März 1904.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Innern.
(gez.) Schenkel.

(L. S.)

Straßburg, den 21. März 1904.

Kaiserliches Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär:
(gez.) Zorn von Bulach.

(L. S.)

Verordnung.

(Vom 3. Mai 1904.)

Die Erhebung der Grund- und Häusersteuer betreffend.

Die Verordnung vom 7. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 465) und vom 4. März 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267) wird — erstmals mit Wirkung für die Steuererhebung für 1905 — durch folgenden Zusatz zu Absatz 1 ergänzt:

Steuerschuldigkeiten von Pflichtigen jedoch, die lediglich Grund- und Häusersteuer im Betrag von weniger als einer Mark schulden, sind im vollen Betrag auf 1. Januar fällig.

Karlsruhe, den 3. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Becker.

Hesch.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.